

5547/J XX.GP

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Landschaftsschutz und militärische Übungen am Kulm

Im Bezirk Weiz wurden bisher am Kulmgipfel auf dem Gebiet der Gemeinde Puch bei Weiz immer wieder militärische Übungen durchgeführt, wobei für einen Zeitraum von ca. 3 Wochen eine mobile Radarstation installiert worden war. Seit Juni 1998 ist jedoch eine große Radarstation am Kulm auf nunmehr betonierten Grundfesten aufgestellt worden. Zudem ist der Kulmgipfel jetzt als militärisches Gebiet mit Stacheldraht abgeriegelt. Eine Reihe von Militärfahrzeugen und Kontainern sind darin untergebracht. In der Bevölkerung besteht die Befürchtung, daß dieses Sperrgebiet für länger als für den von der Gemeinde Puch genannten Abbautermin Ende März 1999 geplant sein könnte. Der Kulmgipfel ist als Aussichtsberg ein beliebtes Ausflugsziel der Bevölkerung. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 40 (Herbersteinklamm/Freienbergklamm) reicht bis an den Kulmgipfel heran, umfaßt diesen jedoch nicht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Plant das Verteidigungsministerium den Kulmgipfel dauerhaft als militärisches Übungsgebiet zu nutzen?
2. Werden auf dem Übungsgebiet auch internationale Übungen im Rahmen der Nato-PfP oder der Weu durchgeführt werden?
3. Dient die Institutionalisierung der Radarstation am Kulmgipfel als Ersatz für die Goldhaube auf der Koralmbahn?
4. Wurde die betonierte Grundfeste der Radarstation auf einem Grundstück im Besitz des Bundesministeriums gebaut?
5. Wurde das Grundstück gepachtet? Wenn ja, für wie lange gilt dieser Pachtvertrag?
6. Ist Ihnen bekannt, daß der Kulmgipfel in einem bzw. am Rande eines Landschaftsschutzgebietes liegt, das der Bevölkerung als ein beliebtes Ausflugsziel zur Verfügung steht?

7. Ist der Kulmgipfel selbst bisher nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden, damit er dem Bundesheer als Übungsgebiet zur Verfügung steht?
8. Halten Sie es für zweckmäßig, daß das Bundesheer Naturerholungsräume für seine Übungen in Anspruch nimmt?
9. Welche rechtliche Wirkung würde eine Ausweisung des Kulmgipfels als Landschaftsschutzgebiet im Verhältnis zur Durchführung militärischer Übungen entfalten?